



Neues von der Nachbargrenze: das Pappel-Urteil des BGH

Zwei Parteien streiten um Schadensersatz für ein Gartenhäuschen, einen Maschendrahtzaun und einen Kugelgrill, die durch eine umstürzende Pappel auf dem Nachbargrundstück beschädigt worden waren. Der Fall geht durch die Instanzen bis zum Bundesgerichtshof (BGH), wo die Haftungsansprüche zwar im Ergebnis, nicht jedoch in der Begründung bestätigt werden.

Die als „Pappel-Urteil“ bekannt gewordene Entscheidung des V. Zivilsenats vom 21. März 2003 schlug in der Presse hohe Wellen, da die Baumeigentümerin angeblich ohne Verschulden zur Haftung verurteilt worden war. Ein nicht näher definierter Fachmann hatte in einer Vorinstanz bescheinigt, dass die 30 Jahre alten Pappeln schlagreif waren und daher hätten gefällt werden müssen. Allein schon aufgrund ihres Alters seien die Bäume umsturzgefährdet gewesen.

In der Folge kam es bei Gemeinden zu Überlegungen, alle Pappeln nach dem Motto „trau keiner über 30“ mit Erreichen dieses nicht gerade biblischen Alters fällen zu lassen, um Haftungsansprüche abzuwehren. Zu befürchten ist, dass solchen panikartigen Abholzaktionen mitunter wertvoller Altbaumbestand unnötig zum Opfer fällt, da das Urteil aufgrund juristischer Feinheiten leicht missverstanden werden kann.

Selbst in der grünen Fachpresse enthält die Darstellung des Urteils immer wieder eine Verkürzung, die solchen Fehlinterpretationen Vorschub leistet. Die Autoren gehen vielfach davon aus, dass der BGH die Eigentümerin der Pappel bereits deshalb zum Störer im Sinn des § 1004 BGB erklärt habe, weil die Pappel ein Alter von 30 Jahren hatte und Pappeln in diesem Alter zu fällen seien (vgl. BRELOER, 2004, ebenso OTTO, 2004).

Nach dem Urteil des BGH wurde die Störereigenschaft tatsächlich festgestellt. Störer im Sinn des § 1004 BGB ist derjenige, der auf seinem Grundstück eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält. Dabei kann es sich durchaus auch um die Pflanzung oder den Erhalt eines Baumes handeln, der nah an der Grundstücksgrenze stockt. Dass Bäume bei Starkwind umstürzen können, ist hinreichend bekannt – diese Gefahr besteht grundsätzlich nicht nur bei erkennbar vorgeschädigten Exemplaren, sondern eben auch bei gesunden Altbäumen.

Hatte der dann im Schadensfall Betroffene selbst keine Möglichkeit, die Beseitigung der Gefahr durchzusetzen, haftet der Störer nach § 906 BGB unabhängig davon, ob ihm konkretes Verschulden vorzuwerfen ist (wenn z.B. bei verborgenen Defekten trotz regelmäßiger Kontrolle eine erhöhte Bruchgefahr für den Eigentümer wie für den Betroffenen nicht zu erkennen war).

Dieser Sachverhalt steht auch bei der Darstellung des Pappel-Urteils immer wieder im Vordergrund. Dies wird dem Urteil jedoch nicht gerecht, da ein entscheidendes Detail verborgen bleibt: die im behandelten Streitfall bekanntermaßen verminderte Standsicherheit der Pappeln an diesem speziellen Standort. In der Vergangenheit waren auf dem Grundstück der Beklagten bereits mehrfach Bäume gleichen Alters entwurzelt worden. Im Urteil heißt es zur Sachlage:

"Das Grundstück liegt in einem Bruchbereich nahe einem Bach, in dem alte Pappeln umstürzen, wenn sie nicht vorher gefällt werden."

Der Wortlaut der Urteilsbegründung zeigt, dass die Nichtbeachtung der Hinweise auf das Standsicherheitsproblem von entscheidender Bedeutung bei der Entscheidung des Gerichts war: Die Eigentümerin haftet nämlich gem. § 823 BGB aufgrund der sog. Verkehrssicherungspflicht, weil sie vor der wiederholt deutlich gewordenen Umsturzgefahr am Bruchstandort die Augen verschlossen hatte. Die festgestellte Störereigenschaft führte letztendlich nicht zur Haftung, da die Gefahr ja allen Beteiligten bekannt war – somit hätte auch der Geschädigte die Beseitigung der Bäume durchsetzen können, was aber nicht erfolgte.

Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz des "Pappel-Urteils" eventuell besser verständlich:

Je weiter die Bäume mit zunehmendem Alter in die Höhe wuchsen, umso stärker verminderte sich ihre Standsicherheit aufgrund der unzureichenden Verankerung am Bruchstandort – so zumindest die im Prozess unbestrittene Aussage des „Fachmanns“. Die Richter mussten dieser Feststellung aus der Erstinstanz folgen, da bei der Revision am BGH eine erneute Beweisaufnahme nicht vorgesehen ist. Demnach ergab sich für die fallgegenständlichen Pappeln allein aufgrund ihres Alters von 30 Jahren sozusagen **automatisch** eine Umsturzgefahr*.

Dass sich ein solcher Sachverhalt jedoch keinesfalls auf die Verkehrssicherheit von Gehölzen allgemein übertragen lässt, bleibt im Leitsatz des BGH-Urteils leider unberücksichtigt. Dieser gibt die besonderen Umstände im Streitfall nur stark verkürzt wieder:

„Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB.“

Die Umsturzgefahr entstand im vorliegendem Fall aber infolge der ungünstigen Bodenverhältnisse, weil sich die Bäume nur ungenügend verankern konnten. An anderen Standorten können Pappeln im Alter von 30 Jahren durchaus verkehrssicher sein und stellen somit allein aufgrund ihres Alters in der Regel noch keine Beeinträchtigung dar. Der fachlich entscheidende Hinweis auf die besondere Bedeutung, die solche außergewöhnlichen Standortbedingungen für die Entscheidung hatten, fehlt unglücklicherweise im publizierten Leitsatz (auf dessen Kürze und Prägnanz Juristen gern besonderen Ehrgeiz verwenden).

Während das Urteil letztlich die Haftung analog zur bisherigen Rechtsprechung in mangelnder Sorgfalt bei der Baumkontrolle begründet, führt es dennoch mit dem Leitsatz auch die bisherige BGH-Rechtsprechung zur Anwendung des Störerparagrafen bei Bäumen weiter:

Das sog. „Wiebke-Urteil“ vom 24.3.1993 stellte klar, dass zumindest derjenige Baumeigentümer kein Störer im Sinn des § 1004 BGB ist, dessen Bäume **„gegenüber den normalen Einwirkungen der Naturkräfte hinreichend widerstandsfähig“** sind. Bei verminderter Verkehrssicherheit aber, wenn Bäume also nicht ausreichend stand- oder bruchsicher sind, wäre demnach grundsätzlich eine Haftung ohne Verschulden denkbar – unbesehen also, ob der Eigentümer bei Kontrollen die Umsturz- oder Bruchgefahr erkennen konnte oder nicht.

Mit dem „Pappel-Urteil“ wird dies konkretisiert: Die Störereigenschaft ist dann begründet, wenn die mangelnde Sicherheit **allein infolge des Alters** des Baumes auftritt. Dieses Kriterium wird von nun an zu prüfen sein, wenn es darum geht, ob ein Baumeigentümer überhaupt als Störer einzustufen ist.

Die Verkehrssicherheit von Bäumen lässt sich aber normalerweise nicht an einem bestimmten Alter und schon gar nicht an Umtriebszeiten aus der Forstwirtschaft festmachen (diese haben sich ja im Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzung entwickelt). Darauf verweisen auch andere höchstrichterliche Entscheidungen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 23.12.1993).

* An dieser Stelle wird deutlich, dass die Aussagen von Sachverständigen ein schweres Gewicht bei Gerichtsentscheidungen haben können und sogar die Rechtsprechung in Grundsatzurteilen beeinflussen können. Dieser Zusammenhang zeigt erneut, wie wichtig die fachliche Qualifikation von Sachverständigen ist.

So können junge Bäume beispielsweise durch Freistellung durchaus unzureichend verkehrssicher sein, während ältere Bäume bei stetigem Dickenzuwachs ihre Sicherheitsreserven immer weiter ausbauen. Die Versagensgefahr wird daher im Einzelfall trotz hohen Alters geringer. Eine pauschale Altersgrenze für die Verkehrssicherheit lässt sich also nicht festlegen, was mit zahlreichen Beispielen ausreichend sicherer Altbäume jederzeit nachzuweisen wäre.

Das neue Kriterium für die Störereigenschaft im Sinn des § 1004 BGB, die Beeinträchtigung müsse sich allein aus dem Baumalter ergeben, greift damit wohl in aller Regel nicht. Die Entscheidung behandelt eine spezielle Sondersituation. Auch hier stand aber letztlich die Haftung wegen mangelhafter Baumkontrolle im Vordergrund.

Die große Bedeutung, die dem „Pappel-Urteil“ nachgesagt wird, ist ihm also womöglich gar nicht angemessen. Dass ein Baum ab einem bestimmten Alter automatisch zur Gefahr wird, tritt aus fachlicher Erfahrung nur äußerst selten auf. Ursache verminderter Verkehrssicherheit sind in der Regel nicht altersspezifische äußere Umstände, wie beispielsweise Fäulnis durch holzerstörende Pilze oder mechanische Eingriffe des Menschen.

Die verschuldensunabhängige Haftung bleibt nach dem "Pappel-Urteil" lediglich weiterhin auf Ausnahmefälle beschränkt. Diese für das Gericht nachvollziehbar abzugrenzen, dürfte sich zu einem weiteren Prüfstein für die Qualität von Sachverständigengutachten entwickeln. Die Frage, ob Bäume ab einem bestimmten Alter nunmehr automatisch gefällt werden müssen, wird in der Fachliteratur weiterhin einmütig verneint (vgl. auch GÜNTHER, 2004).

Anmerkung:

Die Autoren danken Herrn Richter am BGH Dr. Lemke, der als Berichterstatter des V. Zivilsenats in dieser Sache tätig war, für seine ausführlichen Erläuterungen zum Verständnis des dargestellten BGH-Urteils.

Quellennachweis:

BGH, Urteil v. 21.3.2003, V ZR 319/02 – OLG Düsseldorf, LG Mönchengladbach

BGH, Urteil v. 24.3.1993, NJW 1993, 1855 (BGHZ 122,283)

BRELOER, H.: Astausbruch aus Alleepappel, in: Stadt+Grün 11/2004, Patzer Verlag

GÜNTHER, Dr. J.-M.: Rechtspflicht zur prophylaktischen Fällung alter Bäume?, in: Dujesiefken, Dr. D., Kockerbeck,

P.: Jahrbuch der Baumpflege 2004, Thalacker Medien, 2004

OLG Karlsruhe, Urteil v. 23.12.1993, VersR 1994, 359, Anmerkungen von BRELOER

OTTO, Dr. F.: Verantwortlichkeit für die Gefahr durch alte Bäume, in: Stadt+Grün 11/2004, Patzer Verlag